

**Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Tensfeld**

(einschließlich der I. - VIII. Nachtragssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 15 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. Dezember 1993 folgende Abgabensatzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

1. Die Grundgebühr beträgt 4,00 EUR monatlich für jedes angeschlossene Grundstück.
2. Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassere-ntnahme. Sie beträgt 0,75 EUR je cbm entnommenes Wasser.
3. Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der jeweiligen Benutzungsg-gebühr für 150 cbm verbrauchtes Wasser zu entrichten.
4. Auf die Benutzungsgebühren wird die MWSt. in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (zur Zeit 7 %) erhoben.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und

- b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümer-in bzw. des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
2. Bei einem Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die bisherige oder die neue Eigentümerin bzw. der bisherige oder neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Wenn die Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt wird, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer neben der bzw. dem neuen Gebührenpflichtigen für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.
6. Die Pauschalgebühr für Bauwasser ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat die bzw. der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 8 Kostenerstattung bei Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen

Wird ein Grundstück erstmalig an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die

Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Tensfeld zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 23.11.1973 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Tensfeld, den 13.12.1993

Bürgermeisterin

VIII. Nachtrag eingearbeitet am 16.01.2011 Ga